



Jugendordnung

DLRG-Jugend Walldorf

Stand: XX.XX.XXXX



Inhaltsverzeichnis

I. Grundsätze	3
§ 1 Name, Mitgliedschaft.....	3
§ 2 Ziele, Aufgaben und Inhalte	3
§ 3 Eigenständigkeit.....	3
§ 4 Wahlrecht	3
II. Jugendgruppe	4
§ 5 Organe	4
§ 6 Jugendversammlung.....	4
§ 7 Jugendvorstand	6
III. Allgemeines	8
§ 8 Ausschüsse, Berater	8
§ 9 Geschäftsordnung	8
§ 10 Änderungen	9
§ 11 Inkrafttreten	9



Diese Jugendordnung ist zur besseren Übersichtlichkeit in der männlichen Schriftform gehalten. Sie richtet sich dennoch an alle Menschen, unabhängig von Alter und Geschlecht.

I. Grundsätze

§ 1 Name, Mitgliedschaft

Die DLRG-Jugend der DLRG Ortsgruppe Walldorf e.V., im Folgenden DLRG-Jugend genannt, bilden alle Mitglieder der DLRG bis einschließlich 26 Jahren und die von ihnen - unabhängig vom Alter - gewählten Vertreter.

§ 2 Ziele, Aufgaben und Inhalte

Die Ziele, Aufgaben und Inhalte der DLRG-Jugend basieren auf dem Leitbild der DLRG-Jugend auf Bundesebene und werden durch die strategischen Ziele der DLRG-Jugend ergänzt.

§ 3 Eigenständigkeit

Die Organe der DLRG-Jugend arbeiten selbstständig und verfügen über ihre finanziellen Mittel in eigener Verantwortung.

§ 4 Wahlrecht

In der DLRG-Jugend besitzen ihre Mitglieder im Alter von 10 bis 26 Jahren und die von ihnen gewählten Vertreter das uneingeschränkte Recht zu wählen. Das Recht gewählt zu werden kann mit 14 Jahren, jedoch für den Jugendleiter und den Leiter Finanzen sowie deren Stellvertreter erst ab 16 Jahren, wahrgenommen werden und ist nicht auf das Höchstalter von 26 Jahren beschränkt.



II. Jugendgruppe

§ 5 Organe

1. Organe der DLRG-Jugend auf Gruppenebene sind:
 - a) die Jugendversammlung
 - b) der Jugendvorstand
2. Die Organe der DLRG-Jugend tagen grundsätzlich verbandsöffentlich.
3. Die Organe können auch ohne physische Anwesenheit am Versammlungsort als Online-Versammlung tagen. Für Wahlen, Abwahlen und Abstimmungen muss dafür ein geeignetes Verfahren eingesetzt werden.

§ 6 Jugendversammlung

1. Die Jugendversammlung ist das höchste Organ der DLRG-Jugend auf Gruppenebene.
2. Stimmberechtigte Mitglieder der Jugendversammlung sind:
 - a) die Mitglieder der DLRG-Jugend der Gruppe
 - b) die Mitglieder des Jugendvorstandes

Nicht stimmberechtigte Mitglieder der Jugendversammlung sind die Revisoren.
Nicht stimmberechtigte Mitglieder können zusätzlich Personen laut § 8 sein.

3. Die Jugendversammlung findet jährlich - möglichst vor der Einberufung der Mitgliederversammlung und des Bezirksjugendtages - statt.
4. Die Aufgaben der Jugendversammlung sind:
 - a) Behandlung aller grundsätzlichen Fragen und Angelegenheiten der DLRG-Jugend der Gruppe
 - b) Behandlung von aktuellen jugendpolitischen Themen
 - c) Entgegennahme von Berichten des Jugendvorstandes
 - d) Entgegennahme von Kassen- und Prüfberichten
 - e) Entlastung des Jugendvorstandes
 - f) Wahl des Jugendvorstandes
 - g) Wahl von mindestens zwei Revisoren und deren Stellvertreter
 - h) Nachwahlen nicht besetzter Vorstandsämter
 - i) Wahl der Delegierten zum Bezirksjugendtag
 - j) Abwahl von gewählten Personen



- k) Verabschiedung und Änderung der Gruppenjugendordnung
 - l) Genehmigung des Haushaltsplanes
 - m) Beschlussfassung über Anträge
5. Wahlen finden mindestens alle zwei Jahre statt.
 6. Zu einer ordentlichen Jugendversammlung muss mindestens vier Wochen vorher, zu einer außerordentlichen Jugendversammlung mindestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen werden. Dies kann auch öffentlich über die Vereinswebsite erfolgen.
 7. Anträge zur Jugendversammlung müssen eine Woche vor der Durchführung beim Jugendvorstand eingegangen sein.
 8. Antragsberechtigt sind die stimmberechtigten Mitglieder der Jugendversammlung und die Mitgliederversammlung.
 9. Eine außerordentliche Jugendversammlung muss auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten Jugendlichen, mindestens aber zehn stimmberechtigten Mitgliedern der DLRG-Jugend der Gruppe oder auf Beschluss des Jugendvorstandes einberufen werden.
 10. Für Beschlüsse der Jugendversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten die einfache Stimmenmehrheit erforderlich. Bei der Entlastung des Jugendvorstandes sind Vorstandsmitglieder nicht stimmberechtigt.
 11. Wahlen und Abwahlen erfolgen geheim, sofern geheime Wahl von mindestens einem Stimmberechtigten beantragt wird.
 12. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Wird bei mehreren Kandidaten eine solche Mehrheit nicht erreicht, findet zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmanzahl eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann, wer die meisten Stimmen erzielt. Ergibt sich dabei eine Stimmgleichheit entscheidet das Los. Wiederwahl ist zulässig.
 13. Eine Abwahl eines Vorstandsmitgliedes kann nur durch die Jugendversammlung mit einer Mehrheit von mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.



14. Anträge auf Änderungen der Jugendordnung oder Abwahl müssen im Wortlaut mit der Einladung zur Jugendversammlung bekannt gegeben werden (mit schriftlicher Begründung).
15. Die DLRG-Jugend lässt ihre Buchführung durch zwei Revisoren der Gruppe prüfen, sofern sie keine eigenen besitzt.

§ 7 Jugendvorstand

1. Der Jugendvorstand ist das Planungs- und Ausführungsorgan der DLRG-Jugend auf Gruppenebene.
2. Mitglieder des Jugendvorstandes müssen sein:
 - a) der Vorsitzende (Jugendleiter)
 - b) der stellvertretende Vorsitzende (stellvertretender Jugendleiter)
 - c) der Leiter Finanzen
3. Mitglieder des Jugendvorstandes können sein:
 - a) der Ressortleiter Freizeiten
 - b) der Ressortleiter Bildung
 - c) der Ressortleiter Kindergruppenarbeit
 - d) der Ressortleiter Rettungssport
 - e) der Ressortleiter Öffentlichkeitsarbeit (OEKA)
 - f) der Ressortleiter Informationstechnik (IT)
 - g) der Vertreter beim Stadtjugendring
 - h) der Schriftführer
 - i) der Vertreter des Vorstandes der Gruppe
 - j) bis zu 4 Beisitzer

Für die Ämter 2 c) und 3 a), d), e), f) können Stellvertreter gewählt werden. Stellvertreter sind stimmberechtigt.



4. Der Vorstand und die Revisoren werden nach einem rotierenden System für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

In den geraden Jahren werden gewählt:

- der Vorsitzende (Jugendleiter)
- der stellvertretende Leiter Finanzen
- der Ressortleiter Freizeiten
- der Ressortleiter Kindergruppenarbeit
- der stellvertretende Ressortleiter Rettungssport
- der Ressortleiter Öffentlichkeitsarbeit (OEKA)
- der stellvertretende Ressortleiter Informationstechnik (IT)
- der Vertreter beim Stadtjugendring
- 2 Beisitzer
- der erste Revisor und sein Stellvertreter
- die Delegierten zum Bezirksjugendtag

In den ungeraden Jahren werden gewählt:

- der stellvertretende Vorsitzende (stellvertretender Jugendleiter)
- der Leiter Finanzen
- der stellvertretende Ressortleiter Freizeiten
- der Ressortleiter Bildung
- der Ressortleiter Rettungssport
- der stellvertretende Ressortleiter Öffentlichkeitsarbeit (OEKA)
- der Ressortleiter Informationstechnik (IT)
- der Schriftführer
- 2 Beisitzer
- der zweite Revisor und sein Stellvertreter
- die Delegierten zum Bezirksjugendtag

5. Der Jugendvorstand tritt mindestens dreimal jährlich zusammen. Auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Jugendvorstandes muss eine Sitzung einberufen werden.
6. Zu Sitzungen des Jugendvorstandes müssen die Vorstandsmitglieder mindestens eine Woche vorher schriftlich (E-Mail gilt auch als Schriftform) unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen werden.
7. Der Jugendvorstand führt die Geschäfte nach einem Geschäftsverteilungsplan, den er sich selbst gibt.



8. Wird bei der Jugendversammlung ein Amt nicht besetzt, so kann der amtierende Jugendvorstand dieses bis zur nächsten Jugendversammlung vorübergehend durch einen geeigneten Mitarbeiter besetzen. Dies gilt auch bei vorzeitigem Ausscheiden eines gewählten Jugendvorstandsmitgliedes. Die Bestätigung der Jugendversammlung ist bei deren nächsten Sitzung einzuholen.
9. Der Jugendvorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig ab der Hälfte der gewählten Mitglieder. Die Mitglieder des Jugendvorstandes haben je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
10. Beschlüsse des Jugendvorstandes können auch durch Umlaufverfahren gefällt werden. Hierzu müssen alle Vorstandsmitglieder schriftlich informiert werden und unter Einhaltung einer Frist von einer Woche ihre Entscheidung mitteilen. Anträge gelten als angenommen, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder dafür stimmt.

III. Allgemeines

§ 8 Ausschüsse, Berater

Die Organe der DLRG-Jugend haben das Recht, für bestimmte Aufgabengebiete Ausschüsse zu bilden, die Themen oder Maßnahmen vorbereiten. Die Organe der DLRG-Jugend können in Sachfragen Berater zu Sitzungen hinzuziehen.

§ 9 Geschäftsordnung

Für die Durchführung von Sitzungen und Tagungen gilt die Geschäftsordnung der DLRG-Jugend auf Landesebene. Falls dort nicht geregelt, gelten die Regelungen der Geschäftsordnung der DLRG-Jugend auf Bundesebene.



§ 10 Änderungen

Eine Änderung der Jugendordnung kann nur durch die Jugendversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Änderung bedarf der Zustimmung des Bezirksjugendvorstandes.

§ 11 Inkrafttreten

Die vorliegende Fassung wurde am **XX.XX.XXX** auf der Jugendversammlung der DLRG-Jugend Walldorf von den stimmberechtigten Mitgliedern mit der erforderlichen qualifizierten Mehrheit verabschiedet. Sie ersetzt die bisherige Fassung.

